Beschlussvorlage

Nr. 033/29/2025 vom 20.10.2025

für die
Gemeinde Kirchbarkau

Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im Amt Preetz-Land **Frau Dührkoop** Telefon: 04342/8866-128 Projektteam, Az.:
Öffentlich: [X] ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Projektausschuss Kirchbarkau		
Gemeindevertretung Kirchbarkau		

Aufstellung eines Verkehrsspiegels in der Kirchenkurve

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Sachverhalt:

Ein Mieter der Alten Schule ist an die Verwaltung herangetreten und fragte an, ob die Möglichkeit bestünde, einen Verkehrsspiegel aufzustellen, da der Verlauf der Kirchenkurve die Einsicht in die Straße erschweren würde.

Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Aufstellung von Verkehrsspiegeln. Die wie folgt begründet werden:

Die Verwendung von Spiegeln an Einmündungen und vergleichbaren Stellen ist rechtlich und tatsächlich gleichermaßen problematisch,

In rechtlicher Hinsicht bleibt insbesondere zu erkennen, dass der sogenannte Verkehrsspiegel keine Verkehrseinrichtung im Sinne der StVO ist. In tatsächlicher Hinsicht bleibt zu bedenken, dass der Spiegel nur sehr bedingt funktionsfähig ist.

Die Wölbung des Spiegels bewirkt zwangsläufig eine Verkleinerung und Verzerrung des Spiegelbildes. Die weiterhin stärkere Krümmung der Spiegelfläche an ihren Rändern lässt z.B. Zweiradfahrer winzig und kaum noch erkennbar erscheinen, so dass wartepflichtige Verkehrsteilnehmer sehr leicht dem Trugschluss unterliegen können, dass auf dem Spiegel nicht erkennbare Verkehrsteilnehmer auch tatsächlich nicht vorhanden seien.
Diese Gefahr entsteht im Übrigen auch, wenn der Spiegel durch Tau und Raureif beschlagen oder aus einem anderen Grund blind geworden ist.

Die gefahrene Geschwindigkeit eines herannahenden Kraftfahrzeuges kann im Verkehrsspiegel nicht eingeschätzt werden, es kann nur festgestellt werden, dass sich ein Fahrzeug nähert.

Insbesondere kann bei Dunkelheit nicht erkannt werden, ob es sich um ein stehendes oder ein fahrendes Kraftfahrzeug handelt.

Alles in allem bleiben daher die Einsatzmöglichkeiten von Spiegeln umstritten und ihre Verwendung problematisch.

Zusätzlich weist die Verwaltung darauf hin, dass die Kosten für die Aufstellung von Verkehrsspiegeln zur Verbesserung der Einsicht von Grundstückszufahrten nicht vom Straßenbaulastträger zu tragen sind.